

AMTSBLATT

der Stadt Bad Liebenstein



Nr. 2/2022

Freitag, den 20. Mai 2022

10. Jahrgang

1. Juli
19.00 bis 2.00 Uhr

OPEN MINDED

DIE JUGENDKULTURNACHT
IM WARTBURGKREIS

Unser Kopf ist rund, damit das Denken die Richtung wechseln kann. Francis Picab

JUGEND Kunstschule

Salzunger Straße 6
Kunstaktionen | Bar
Grafitti & Hip Hop Beats
Musikschule Wartburgkreis

August-Bebel-Straße

offene Gärten mit Musik
POP UP Cocktailbar am „Schweina-Strand“

Freigelände Pfeifen & Holz

Zugang August-Bebel-Straße
Kino | DJ-Night – Hip Hop vs. House



Wartburg
Sparkasse

maßstab:werk

Ukraine Bar & Lounge
Musik | Kunst

Veranstalter:
Kinder- & JugendKunstschule WAK e.V.
Salzunger Str. 6 | 36448 Bad Liebenstein OT Schweina
036961 · 730508 | www.kunstschule-wak.de

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

angesichts der Hochwasserkatastrophe letztes Jahr im Ahrtal erfährt das Thema Hochwasserschutz eine neue Aufmerksamkeit. Die Stadt Bad Liebenstein setzt sich schon seit 2013 kontinuierlich dafür ein, die Situation an unseren Gewässern zu verbessern. Nun hat vor wenigen Wochen der Freistaat Thüringen das „Landesprogramm Hochwasserschutz 2022–2027“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Darin präsentiert der Freistaat Strategien, Pläne und Projekte, die in den nächsten Jahren zur Verbesserung der Hochwassersituation an unseren Thüringer Gewässern beitragen sollen. Auch die Stadt Bad Liebenstein ist Teil des Programms und mit Maßnahmen an den zwei Bächen vertreten, die uns seit Jahren vor große Herausforderungen in Sachen Hochwasser stellen: den Schweinabach und den Farnbach. Voraussetzung für solche Umsetzungsmaßnahmen sind nicht nur ausreichend Fördermittel, sondern auch die planerischen Vorarbeiten in Form von Konzepten. Ohne überzeugende Konzepte gibt es kein Geld. Wir haben in dieser Hinsicht bereits wichtige Vorarbeiten geleistet: Für den Schweinabach haben wir gemeinsam mit der Gemeinde Barchfeld vor fünf Jahren ein Hochwasserschutzkonzept erstellt. Dabei wurden Maßnahmen herausgearbeitet, die effektiv zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes in der Ortslage beitragen. Hier liegt der Schwerpunkt im Bereich zwischen der Erbsengasse und der Rudolf-Breitscheid-Straße, wo gerade erste Vermessungsarbeiten stattgefunden haben. Mit den erfolgten Vermessungen können die konkreten Planungen beginnen.

Neben den innerörtlichen Maßnahmen wird der Bau einer sogenannten Regenrückhaltung im Schweinaer Grund erforderlich sein, da ein Großteil der Wassermengen bereits oberhalb des Ortes zusammenkommt. Um Schweina dauerhaft vor Hochwasser schützen zu können, werden wir noch einen langen Atem brauchen werden.

Für den Farnbach hat die Stadt 2021 ein sogenanntes Gewässerentwicklungskonzept (GEK) erstellen lassen. Es nimmt den Ist-Zustand auf und gibt einen Überblick über geeignete Maßnahmen für den Gewässer- und Hochwasserschutz. Verbesserungsvorschläge betreffen beispielsweise die Ufergestaltung oder den Um- und Rückbau von sogenannten Querbauwerken.

Das gelingt aber nur, wenn auch die Anlieger an den Bächen ihren Verpflichtungen nachkommen. Zum Beispiel gehören Kompostanlagen und Holzstapel nicht direkt an den Bach, weil sie weggeschwemmt werden und zu Verstopfungen an den Engstellen führen. Stege und Zäune über das Wasser erhöhen ebenfalls die Hochwassergefahr. Auch sollte das Gewässer für sogenannte Unterhaltungsarbeiten stets zugänglich sein.

Für diese Arbeiten ist der Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Felda/Ulster/Werra mit Sitz in Bad Salzungen zuständig. Die Stadt Bad Liebenstein wird auch die Aufgaben des Hochwasserschutzes auf den Verband übertragen.

Eine weitere besondere Herausforderung ist der Erdfall in Steinbach: Im Sommer 2021 ist im Liebensteiner Weg die Grumbach in der Erde versunken. Die Stadt konnte in diesem Bereich die Garagenanlage abbauen und der Gewässerunterhaltungsverband notdürftig den Wasserdurchfluss mithilfe von Rohren sichern. Wie es hier weitergeht, hängt vom Ergebnis der notwendigen Fachuntersuchungen ab.

Alle Maßnahmen an und um die Gewässer ersetzen aber nicht unserer wichtigste Ressource im Hochwasserschutz: Eine personell starke, gut organisierte und funktionierende Wasserwehr. Seit dem Sommer 2021 verfügt die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein über einen sogenannten Wasserwehrdienst. Die damit verbundenen Aufgaben sind in der überarbeiteten Feuerwehrsatzung festgelegt. Wenn wir unsere Stadt vor Hochwassern schützen wollen, müssen wir die stärken, die uns ehrenamtlich vor Naturkatastrophen schützen. Das ist unsere Feuerwehr. Jeder, der sich hier engagiert, trägt wesentlich zur Gefahrenabwehr durch Hochwasser bei. Dafür verdienen unsere Kameradinnen und Kameraden unser aller Anerkennung.

**Ihr
Bürgermeister
Dr. Michael Brodführer**



Foto: Heiko Matz

Kontakte und Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein
Telefon: +49 (0) 36961 361 0
Telefax: +49 (0) 36961 361 20
E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de
Web: <https://rathaus.bad-liebenstein.de>

Öffnungszeiten:

Montag: 14:00–16:00 Uhr
Dienstag: 09:00–12:00 & 14:00–16:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00–12:00 & 14:00–17:30 Uhr
Freitag: 09:00–12:00 Uhr

Stadt- und Kurbibliothek/OT Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Straße 64
36448 Bad Liebenstein
Telefon: +49 (0) 36961 69184
E-Mail: bibliothek@bad-liebenstein.de
Web: www.bad-liebenstein.de/kurbibliothek

Öffnungszeiten:

Montag: 10:00–12:00 Uhr
Dienstag: 10:00–12:00 Uhr & 14:00–17:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr
Freitag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–18:00 Uhr

Schiedsstelle

Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Sprechzeiten:

Jeden zweiten Mittwoch im Monat: 14:00–16:00 Uhr

Kontaktbereichsbeamte

Herr Beck

Bahnhofstraße 22 (Eingang bei Einwohnermeldeamt)
36448 Bad Liebenstein
Telefon: +49 (0) 36961 734506
Mobil: +49 (0) 173 6451474

Sprechzeiten:

Donnerstag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–17:00 Uhr

Herr Taubert

August-Bebel-Straße 12
36448 Bad Liebenstein/OT Schweina
Telefon: +49 (0) 36961 734484

Sprechzeiten:

Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr

Tourist-Information

Herzog-Georg-Straße 66
(im Comödienhaus vorübergehend)
36448 Bad Liebenstein
Telefon: +49 (0) 36961 69320
E-Mail: info@bad-liebenstein.de
Web: www.bad-liebenstein.de/tourist-information

Öffnungszeiten:

Dienstag, Donnerstag und Samstag: 09:00–14:00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 12:00–17:00 Uhr

Inhalt

Bekanntmachung der Beschlüsse	S. 3
Änderung Entgeltordnung für städtische Immobilien	S. 5
Öffentliche Mahnung	S. 7
Information zur Meldepflicht und Abführung von Kurbeiträgen	S. 7
Interessenbekundungsverfahren	S. 7
Ausschreibung Grundstücksverkauf	S. 8
Mitteilungen	S. 8

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

▪ der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 24. Februar 2022

Beschluss HA-2022-01

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bad Liebenstein beschließt die überplanmäßige (üpl) Ausgabe für die Maßnahme Zufahrt zum Neuen Kurpark, BA 1.1 (HHST 2.630100.950000.149) in Höhe von 50.000 €. Die Finanzierung erfolgt durch eine zusätzliche Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (2.910000.310000.999).

Abstimmungsergebnis

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2022-02

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bad Liebenstein beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe für die Instandsetzung des Erdgeschosses der ehemaligen Pfeifenfabrik im OT Schweina in Höhe von 80.000 € (HHST 1.880200.500000). Die Finanzierung erfolgt durch eine verminderte Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt (1.910000.860000).

Abstimmungsergebnis

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2022-03

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe für die Maßnahme Sanierung Grumbachhof (HHST 2.6301.951000.149) in Höhe von 40.000 €. Die Finanzierung der Kostenerhöhung erfolgt durch die Weiterberechnung an die Bad Liebenstein GmbH als Grundstückseigentümer (HHST 2.630100.365000.149).

Abstimmungsergebnis

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2022-04

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung über die 3. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenstein –3. Ände-

zungssatzung-Friedhofssatzung– in der Fassung des als Anlage beigefügten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2022-07

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung der 2. Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung städtischer Immobilien –Benutzungsentgeltordnung–.

Abstimmungsergebnis

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

• der Stadtratssitzung vom 10. März 2022

Beschluss SR-2022-01

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 2. Dezember 2021.

Abstimmungsergebnis

15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2022-02

Beratung und Beschluss über das Maßnahmenpaket „Ukraine-Hilfe“ der Stadt Bad Liebenstein

- (1) Der Stadtrat beschließt, Herrn Eberhard Heller und Frau Valeriia Ziziukina zu ehrenamtlichen Beauftragten der Stadt Bad Liebenstein zur Koordinierung der örtlichen Hilfsmaßnahmen und -angebote für Geflüchtete aus der Ukraine zu bestellen.
- (2) Die Stadt Bad Liebenstein hat ein Spendenkonto zur Unterstützung der örtlichen Hilfsmaßnahmen eingerichtet. Hierzu hat der Haupt- und Finanzausschuss eine Zuwendung für die Erstversorgung in Höhe von 2.500,00 EUR genehmigt. Die Mittel des Spendenkontos werden unbürokratisch an die Träger der örtlichen Hilfe nach Bedarf ausgereicht. Über die Verwendung der Mittel informiert der Bürgermeister regelmäßig den Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Der Stadtrat beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 190.000,00 EUR bei der Haushaltsstelle 2.8801.9320.999 für den Erwerb der Liegenschaft Markt 5 in der Gemarkung Steinbach. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 2.7901.9320.999 in Höhe von 180.000,00 EUR sowie über eine Entnahme aus der allg. Rücklage in Höhe von 10.000,00 EUR. Die Haushaltsansätze sind im Nachtragshaushalt entsprechend anzupassen.

Abstimmungsergebnis

15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2022-03

Der Stadtrat beschließt die Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO.

Abstimmungsergebnis

15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2022-04

Der Stadtrat beschließt die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2019 nach § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO.

Abstimmungsergebnis

15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2022-05

Der Stadtrat beschließt die 3. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenstein –3. Änderungssatzung-Friedhofssatzung– in der Fassung des als Anlage beigefügten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis

14 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss SR-2022-06

Der Stadtrat beschließt die die 2. Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung städtischer Immobilien –Benutzungsentgeltordnung–.

Abstimmungsergebnis

15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2022-07

Der Stadtrat beschließt die Vergabe des Straßennamens „Neuer Kurpark“ für den im beiliegenden Lageplan rot markierten Bereich im Ortsteil Bad Liebenstein.

Abstimmungsergebnis

15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2022-15

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige (üpl) Ausgabe für die Maßnahme „Ausbau Thomas-Mann-Straße in Bad Liebenstein OT Schweina“ in Höhe von 110.000,00 EUR (HHST 2.630200.950000.162). Die Finanzierung der üpl Ausgabe erfolgt durch eine zusätzliche Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (HHST 2.910000.310000).

Abstimmungsergebnis

15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

• der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. April 2022

Beschluss HA-2022-10

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die überplanmäßige (üpl) Ausgabe für die Maßnahme Ersatzneubau Durchlass ü. d. Steinbach i. Z. d. „Kälberzahl“ im OT Steinbach in Höhe von 35.100 € (HHST 2.630300.950000.065). Die Finanzierung soll über die beantragte Nachförderung in Höhe von 33.700 € (HHST 2.630300.361000.065) und eine zusätzliche Entnahme aus der allgemeinen Rücklage 1.400 € (HHST 2.910000.310000) erfolgen.

Abstimmungsergebnis

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2022-11

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 18. November 2021.

Abstimmungsergebnis

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Hinweis: Die Beschlussvorlagen mit Begründungen und Anlagen finden Sie online im Ratsinformationssystem unter: <https://bad-liebenstein.ris-portal.de/gremien>

2. Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung städtischer Immobilien der Stadt Bad Liebenstein

vom 14. März 2022

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in seiner Sitzung am 10. März 2022 die folgende 2. Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung städtischer Immobilien der Stadt Bad Liebenstein – Benutzungsentgeltordnung – beschlossen:

Die Benutzungsentgeltordnung vom 22. Mai 2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 20. März 2019, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Entgelterhebung/Entgeltbemessung

- (1) Die Entgelterhebung erfolgt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung, Art und Höhe der Entgelte bemessen sich nach den Entgeltverzeichnissen, welche als Anlage 1 und 2 Bestandteil dieser Ordnung sind. Darüber hinaus können angemessene Kauttionen von den Entgeltschuldnern erhoben werden.
- (2) Bei den in den Anlagen ausgewiesenen Entgelte sowie den pauschalen Betriebs- und Nebenkosten handelt es sich um Nettobeträge.
- (3) Die in der Anlage 2 aufgeführten Gebäude sind Teil des Betriebs gewerblicher Art Kur und Tourismus und unterfallen der Umsatzsteuer. Zu den in der Anlage 2 ausgewiesenen Entgelten sowie den pauschalen Betriebs- und Nebenkosten ist daher die jeweils gültige Umsatzsteuer zu zahlen.

Artikel 2

Die Anlage 1 zu § 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zu § 2 der Benutzungsentgeltordnung

Entgeltverzeichnis

Grundentgelte

Bürgerhaus (§ 2 Nr. 4 Benutzungsordnung)

Saal (inkl. Küche, Theke, Bar)	100,00 EUR	je Veranstaltungstag
Saal (inkl. Küche, Bar)	85,00 EUR	je Veranstaltungstag
Saal (inkl. Theke)	85,00 EUR	je Veranstaltungstag
Saal (exkl. Küche, Theke, Bar)	75,00 EUR	je Veranstaltungstag
Seniorenclubraum	80,00 EUR	je Veranstaltungstag

Betriebs- und Nebenkosten (pauschal)

Bürgerhaus

Saal (inkl. Küche, Theke, Bar)	55,00 EUR	je Veranstaltungstag
Saal (inkl. Küche, Bar)	50,00 EUR	je Veranstaltungstag
Saal (inkl. Theke)	50,00 EUR	je Veranstaltungstag
Saal (exkl. Küche, Theke, Bar)	30,00 EUR	je Veranstaltungstag
Seniorenclubraum	45,00 EUR	je Veranstaltungstag

Entgelte für Personaleinsätze

Techniker und Hilfskräfte	26,00 EUR	je Stunde
---------------------------	-----------	-----------

Artikel 3

Die Anlage 2 zu § 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2 zu § 2 der Benutzungsentgeltordnung

Entgeltverzeichnis

Grundentgelte

Comödienhaus (§ 2 Nr. 1 Benutzungsordnung)

Zuschauersaal mit Bühne (322 m ²)	100,00 EUR	für die erste Stunde
	50,00 EUR	für jede weitere Stunde
Foyer	50,00 EUR	je Veranstaltungstag

Wandelhalle (§ 2 Nr. 2 Benutzungsordnung)

Trinkhalle (452 m ²) ohne Trauzimmer	80,00 EUR	für die erste Stunde
	40,00 EUR	für jede weitere Stunde

Palais Weimar (§ 2 Nr. 3 Benutzungsordnung)

Musikzimmer	50,00 EUR	je Veranstaltungstag
Kuppelsaal	50,00 EUR	je Veranstaltungstag

Musikzimmer und Kuppelsaal	75,00 EUR	je Veranstaltungstag
<u>Betriebs- und Nebenkosten (pauschal)</u>		
Comödienhaus – Zuschauersaal mit Bühne		
1. Mai – 30. September	90,00 EUR	je Veranstaltungstag
1. Oktober – 30. April	130,00 EUR	je Veranstaltungstag
Comödienhaus – Foyer		
1. Mai – 30. September	45,00 EUR	je Veranstaltungstag
1. Oktober – 30. April	65,00 EUR	je Veranstaltungstag
Wandelhalle		
1. Mai – 30. September	90,00 EUR	je Veranstaltungstag
1. Oktober – 30. April	130,00 EUR	je Veranstaltungstag
Palais Weimar – Musikzimmer oder Kuppelsaal		
1. Mai – 30. September	45,00 EUR	je Veranstaltungstag
1. Oktober – 30. April	65,00 EUR	je Veranstaltungstag
Palais Weimar – Musikzimmer und Kuppelsaal		
1. Mai – 30. September	65,00 EUR	je Veranstaltungstag
1. Oktober – 30. April	100,00 EUR	je Veranstaltungstag
<u>Entgelte für Technikeinsätze</u>		
Tontechnik und Mikrofone	30,00 EUR	je Veranstaltungstag
Bühnenbeleuchtung	30,00 EUR	je Veranstaltungstag
Projektion	30,00 EUR	je Veranstaltungstag

Entgelte für Personaleinsätze

Techniker und Hilfskräfte	26,00 EUR	je Stunde
---------------------------	-----------	-----------

Comödienhaus – Dauernutzung Veranstaltungsbetrieb

Pauschale für Grundentgelt, Betriebs- und Nebenkosten und Entgelte für Technik und Personal	400,00 EUR	je Veranstaltungstag
---	------------	----------------------

Die Dauernutzung ist im Belegungsplan festzuhalten.

Artikel 4

Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert.

Artikel 5

Diese Änderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenstein, den 14. März 2022

gez.

-Siegel-

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Mahnung

Die Kasse der Stadt Bad Liebenstein macht darauf aufmerksam, dass folgende Steuern und Gebühren fällig waren:

am 15. Februar 2022

Grundsteuern 1. Quartal 2022

Gewerbesteuern 1. Quartal 2022

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Abgaben im Rückstand sind, werden hiermit **öffentlich gemahnt**. Die Zahlungspflichtigen werden gebeten, alle fälligen Rückstände **innerhalb einer Woche** unter Angabe des Kassenzzeichens an die Stadtkasse Bad Liebenstein

Wartburg-Sparkasse

IBAN: DE87 8405 5050 0000 1271 75

BIC: HELADEF1WAK

zu zahlen.

Nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist von einer Woche sind wir bei Nichtzahlung gezwungen, die Zwangsvollstreckung nach den landesrechtlichen Vollstreckungsbestimmungen anzuordnen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass gemäß § 240 Abgabenordnung (AO) für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrages zu entrichten ist. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

Bad Liebenstein, den 2. Mai 2022

gez.

Dr. Michael Brodführer

Bürgermeister

Information zur Meldepflicht und Abführung von Kurbeiträgen – Vollzug der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Liebenstein – Kurbeitragssatzung vom 6. April 2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung – Kurbeitragssatzung vom 8. Dezember 2020 (Amtsblatt Nr. 4/2020 vom 23. Dezember 2020)

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Liebenstein – Kurbeitragssatzung – sind gewerbliche Wohnungsvermieter, Inhaber von Krankenhäusern, Kurkliniken, Schwerpunktkliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen, von Hotels und Gaststätten, von Wohnmobilstell- und Campingplätzen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), verpflichtet, jeden Beitragspflichtigen zur Errichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung des von der Stadtverwaltung vorgegebenen Meldeverfahrens vorgenommen.

Zudem ist der satzungsgemäße Kurbeitrag (2 EUR pro Aufenthaltstag pro Beitragspflichtigen) von dem Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer

einziehen und unverzüglich nach Zahlungsaufforderung an die Stadtverwaltung abzuführen. Der Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner (§ 11 Kurbeitragssatzung).

Die Stadtverwaltung Bad Liebenstein bittet um ordnungsgemäße und vollständige Meldung der Übernachtungsgäste und verweist ausdrücklich auf die Straf- und Bußgeldvorschriften gemäß § 13 der Kurbeitragssatzung.

Für Fragen zum elektronischen Meldescheinsystem und zur Kurbeitragsabrechnung der Stadt Bad Liebenstein steht Ihnen Frau Specht unter Telefonnummer 036961 36222 zur Verfügung.

Interessenbekundungsverfahren zur Revitalisierung des Ortskerns im Ortsteil Schweina

Die Stadt Bad Liebenstein führt auf Initiative des Ortsrats Schweina für das „Bürgerhaus“ in Schweina ein Interessenbekundungsverfahren durch. Ziel ist es, Interessenten für die Durchführung einer Bauinvestition zu akquirieren, die im Einklang mit den städtebaulichen Zielen der Stadt Bad Liebenstein steht.

Es handelt sich um eine Grundstücksfläche von insgesamt 1.654 m² in der Gemarkung Schweina (Flurstück 449/9), für die eine neue städtebauliche Perspektive ermittelt werden soll.

Im Rahmen dieses Interessenbekundungsverfahrens werden Investoren gesucht, die ein reales Interesse am Objekt entwickeln und bereit sind, sich mit ihrem Konzeptentwurf einem Auswahlverfahren zu stellen.

Die Bewerbung soll zunächst folgende Angaben enthalten: Personen- bzw. Firmenangaben, Referenzen für abgeschlossene Investitionsprojekte und Nutzungsvorstellungen. Nach Eingang der Bewerbung werden die Bewerber zu einem Erörterungsgespräch eingeladen. Die Vorlage der Bewerbung wird bis spätestens 31. August 2022 erbeten. Für weitere Informationen sowie die Vereinbarung eines Termins vor Ort wenden Sie sich bitte an:

Stadtverwaltung Bad Liebenstein,

Bahnhofstraße 22

36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0)36961-3610

Fax: +49 (0)36961-36120

E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

Bad Liebenstein, den 5. Mai 2022

gez.

Dr. Michael Brodführer

Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung Grundstücksverkauf

Flurstück 469/37 „Gutshof“ in der Gemarkung Schweina

Die Stadt Bad Liebenstein schreibt eine Teilfläche des Flurstücks 469/3, Altensteiner Straße 19, in der Gemarkung Schweina zum Verkauf aus:

Grundstücksangaben:

Gemarkung: Bad Liebenstein
Flurstück: 469/37 (Teilfläche)
Größe: ca. 675 m²

Die Ausschreibungsdetails finden Sie auf der Rathauswebsite unter: <https://rathaus.bad-liebenstein.de/rathaus/aktuelles/ausschreibungen-und-vergaben/>.

Bad Liebenstein, den 5. Mai 2022

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Mitteilungen

Bestandsaufnahmen Energiekonzept Schweina

Seit Anfang April erfolgen im Ortsteil Schweina für die Erarbeitung eines Energiekonzeptes Bestandsaufnahmen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der von der Stadt Liebenstein beauftragten EnergieWerkStadt verschaffen sich vor Ort einen Überblick, kartieren Informationen und fertigen Fotos von Gebäudefassaden und Freiräumen an. Damit jedermann sie und ihr Anliegen sofort erkennt, tragen alle Beteiligten entsprechende Westen, die sie als befugte Personen ausweisen.

Nach der Bestandsaufnahme entwickelt die EnergieWerkStadt zusammen mit der Stadtverwaltung und den Einwohnern von Schweina Ziele und Handlungsfelder. Bis Ende des Jahres entsteht ein sogenanntes energetisches Quartierskonzept, das dem Ort als Arbeitsleitfaden in Sachen Energieversorgung, Energieeffizienz und Energieverbrauch dienen wird. Über Teilnahmeformate und Details informieren die Stadt Bad Liebenstein und die EnergieWerkStadt fortlaufend. Die Erstellung des Konzeptes wird zu 95 Prozent durch die Programme „Energetische Stadtsanierung“ (KfW) und „Klima Invest“ (Thüringer Aufbaubank) gefördert.

Verkehrseinschränkungen zum Glasbachrennen

Vom 10. bis zum 12. Juni 2022 findet das 5. Internationale ADAC Glasbachrennen statt. Veranstalter ist die Rennsportgemeinschaft Altensteiner Oberland e. V. Vor, während und nach dem Rennen kommt es zu einigen Verkehrseinschränkungen.

Vom 7. bis 15. Juni 2022 wird der Bereich der Bergrennstrecke vom Abzweig Steinbach bis zum Glasbachstein für den Straßenverkehr voll gesperrt. Dies ist notwen-

dig, da die Auf- und Abbauarbeiten sowie weitere Vorbereitungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Das Fahrerlager befindet sich im Ortsteil Steinbach. Vom 9. bis 12. Juni gibt es darum eine Einbahnstraßenregelung über die Alte Bahnhofstraße – Busplatz – Liebensteiner Straße. Alle Bürger werden gebeten, den Verkehr in Steinbach während des Veranstaltungswochenendes auf das Nötigste zu beschränken, die Einbahnstraßenregelung zu befolgen und auf den Verkehr zwischen Ortsausgang und Schweina über die „Schweinaer Höhe“ zu achten.

Die Ortslage Steinbach wird für den öffentlichen Straßenverkehr bis Freitag den 10. Juni 2022 eingeschränkt nutzbar sein. Nur für Anlieger ist die Durchfahrt während der Veranstaltungstage am Samstag und Sonntag möglich (Nachweis durch Ausweis bzw. am Fahrzeug sichtbar angebrachte Durchfahrtskarte erforderlich). Die Durchfahrtskarten sind ab 1. Juni 2022 im Steinbacher Messerstübchen am Markt zu den Öffnungszeiten erhältlich. Es handelt sich dabei um Sondergenehmigungen, die nicht übertragbar sind und ausschließlich den Anliegern vorbehalten sind.

Die Zuschauerpunkte des Bergrennens liegen oberhalb der Ruhlaer Straße entlang der Bergrennstrecke. Alle Zuwegungen aus der Ortslage Steinbach hinauf zum Glasbach sind aus Sicherheitsgründen gesperrt. Zuschauerschleusen gibt es in den Bereichen „Alter Schutt“ und Schützenhaus.

Rückfragen im Vorfeld der Veranstaltung können beim Organisationsbüro unter der Telefonnummer 036961-699 624 gestellt werden. Während der Veranstaltung befindet sich das Organisationsbüro in der Alten Bahnhofstraße 2 in Steinbach.

Weitere Informationen zu Sperrungen, Umleitungen, zum Programm und Ansprechpartnern gibt es auf der Website des Rennens unter:

<https://www.glasbachrennen.de/>

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein

Das Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein.

Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein

Redaktion: Stefanie Kießling, Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein; Tel.: +49 (0) 36961 3610; E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

Auflage: 4.000

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Geltungsbereich: Stadt Bad Liebenstein mit den Ortsteilen Bad Liebenstein, Bairoda, Meimers, Schweina und Steinbach

Druck: Wehry Druck e.K., Untermaßfeld

Vertrieb: Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet. Das Amtsblatt liegt außerdem in den Dienststellen der Stadtverwaltung zum Mitnehmen aus. Online unter: www.rathaus.bad-liebenstein.de/aktuelles/amtsblatt

Redaktionsschluss: 6. Mai 2022